

5 AZR 241/18 - Bürgenhaftung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Die Beklagte hat auf einem ihr gehörenden [Grundstück](#) in Berlin ein Einkaufszentrum errichten lassen, das sie verwaltet und in dem sie [Geschäftsräume](#) an Dritte vermietet. Für den Bau des Gebäudes beauftragte sie einen Generalunternehmer, der mehrere Subunternehmer einschaltete. Bei einem dieser Subunternehmer war der Kläger als Bauhelfer beschäftigt. Dieser Subunternehmer blieb ihm - trotz rechtskräftiger Verurteilung in einem Arbeitsgerichtsprozess - Lohn schuldig. Über das [Vermögen](#) des Generalunternehmers wurde zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger hat deshalb wegen des ihm für seine Arbeit auf der Baustelle des Einkaufszentrums noch zustehenden Nettolohns die Beklagte in Anspruch genommen und gemeint, auch die Beklagte hafte nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz](#) als [Unternehmerin](#) für die Lohnschulden eines Subunternehmers. Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Die Beklagte unterliegt als bloße Bauherrin nicht der Bürgenhaftung des Unternehmers nach § 14 AEntG ([Arbeitnehmer-Entsendegesetz](#))*. Der Begriff des Unternehmers ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Vorgängerregelung in § 1a AEntG aF nach dem vom Gesetzgeber mit dieser Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck einschränkend auszulegen. Erfasst wird nur der [Unternehmer](#), der sich zur Erbringung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtet hat und diese nicht mit eigenen Arbeitskräften erledigt, sondern sich zur [Erfüllung](#) seiner [Verpflichtung](#) eines oder mehrerer Subunternehmer bedient. Gibt er auf diese Weise die Beachtung der zwingenden Mindestarbeitsbedingungen aus der Hand, ist es gerechtfertigt, ihm die Haftung für die [Erfüllung](#) der Mindestlohnansprüche der auch in seinem Interesse auf der Baustelle eingesetzten [Arbeitnehmer](#) aufzuerlegen. Dies trifft auf die Beklagte nicht zu. Sie hat lediglich als Bauherrin den Auftrag zur Errichtung eines Gebäudes für den betrieblichen [Eigenbedarf](#) an einen Generalunternehmer erteilt und damit nicht die [Erfüllung](#) eigener Verpflichtungen an Subunternehmer weitergegeben. Mit der Vergabe des Bauauftrags schaffte sie nur die Grundlage dafür, ihrem Geschäftszweck, der Vermietung und Verwaltung des Gebäudes, nachgehen zu können.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 16. Oktober 2019 - [5 AZR 241/18](#) - [BAG PM 31/2019](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Januar 2018 - 21 Sa 1231/17 -